

Federführung:  
10-Personalmanagement  
Produkt:  
10.10 Personalmanagement

Datum:  
15.09.2020

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	24.09.2020	Kenntnisnahme
Rat der Stadt Coesfeld	08.10.2020	Kenntnisnahme

## Möglichkeiten zur Einführung eines Jobrades

### Sachverhalt:

#### **Antwort der Verwaltung in Abstimmung mit dem Personalrat zur Einführung von E-Bikes für die Mitarbeiter\*innen der Stadt Coesfeld zur Vorlage 170/2019 (Antrag der CDU-Fraktion zur Einführung von Dienstfahrrädern)**

Die Stadt Coesfeld würde gerne ihren Mitarbeiter\*innen den Kauf bzw. das Leasen von E-Bikes, wie dies in der Privatwirtschaft durchaus üblich ist, ermöglichen. Bei diesen Modellen wird z.B. bei einem vom Arbeitgeber geleasteten E-Bike, welches dem Beschäftigten zur Verfügung gestellt wird, die Leasingrate über den Weg der Entgeltumwandlung finanziert. Dadurch kann der Beschäftigte Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sparen.

Im öffentlichen Dienst beruhen die Entgeltansprüche jedoch auf einem Tarifvertrag. Danach kann eine Entgeltumwandlung gem. § 20 Abs. 1 Betriebsrentengesetz jedoch nur vorgenommen werden, soweit dies durch Tarifvertrag vorgesehen oder durch Tarifvertrag zugelassen ist. Die Tarifvertragsparteien für den öffentlichen Dienst haben mit dem Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA) vom 18.02.2003 davon Gebrauch gemacht. **Nach § 6 TV-EUmw/VKA ist der Durchführungsweg jedoch begrenzt worden.** Eine Entgeltumwandlung zu Gunsten von Leasingmodellen ist leider vom Durchführungsweg nicht erfasst worden. Eine abweichende Abmachung von einem Tarifvertrag ist gem. § 4 Abs. 3 Tarifvertragsgesetz nur gestattet, sofern eine Öffnungsklausel zugunsten der Beschäftigten im Tarifvertrag enthalten ist. Diese ist hier leider nicht vorhanden.

Die Kommunalen Arbeitgeberverbände haben daher bereits in der Tarifrunde 2018 seitens des Arbeitgebers gegenüber den Gewerkschaften den Vorschlag gemacht, eine solche Öffnungsklausel zur Ermöglichung von Entgeltumwandlungsmodellen zur Förderung der Nachhaltigkeit, der Ökologie, des Gesundheitsschutzes und der Arbeitgeberattraktivität (z.B. für E-Bikes) einzuführen. Diese Öffnungsklausel wurde von ver.di nachdrücklich abgelehnt.

Seitens der Gewerkschaft wird bisher die Auffassung vertreten, dass durch diese Entgeltumwandlung und der damit verbundene Entgeltverzicht in Höhe der Leasingrate dazu führt, dass der Beschäftigte durch die geringeren Sozialversicherungsbeiträge (somit auch Rentenversicherungsbeiträge) nicht abschätzen kann, inwiefern sich dieses nachteilig auf seine spätere individuelle Rente auswirkt.

Selbst die Argumentation der Arbeitgeberseite, dass man Beschäftigte als Tarifvertragspartei nicht bevormunden solle und nur für diejenigen Beschäftigten, die dennoch ein hohes Interesse haben, eine Entgeltumwandlung durchzuführen und eine entsprechenden Öffnungsklausel zu ermöglichen, hat ver.di nicht überzeugen können.

Aufgrund der fehlenden Öffnungsklausel ist für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes daher eine Entgeltumwandlung zugunsten von Leasingverträgen, z.B. für E-Bikes, weiterhin rechtlich nicht zulässig.

**In der am 01.09.2020 gestarteten Tarifrunde versucht der Arbeitgeberverband erneut eine Öffnungsklausel für eine Entgeltumwandlung zu Gunsten von Leasingverträgen einzubringen.**

Eine Alternative wäre ein Gehaltsvorschuss des Arbeitgebers. Hierfür sind die Vorschussrichtlinien laut Runderlass des Finanzministers vom 02.06.1976 – B 3140 – 0.1 – IV A 4 1 maßgebend. Ein Gehaltsvorschuss kommt danach nur für die in Nr. 1 Abs. 3 definierten besonderen Umstände in Betracht. Ein Jobrad ist hiervon nicht erfasst. Ein Gehaltsvorschuss für solche Zwecke ist somit ebenfalls nicht zulässig.

Aufgrund der fehlenden rechtlichen Möglichkeiten, muss auf die Einführung von E-Bikes für die Mitarbeiter\*innen (bis zur Öffnung der Klausel) leider verzichtet werden.